OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-890012/4/Bm/SHo

Datum:
Linz, 11. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des D S, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.08.2017, GZ: 0011773/2016, betreffend Vollstreckungsverfahren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11.04.2016, GZ: 0011773/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Gewerbeinhaber und Betreiber des Lokales „X“ im Standort X, wegen Übertretung des § 367 Z 25 GewO 1994 eine Geldstrafe von EUR 300 (Ersatzfreiheitsstrafe 46 Stunden) verhängt, weil das angegebene Lokal am 30.01.2016 zwischen 06:50 und 07:45 Uhr betrieben wurde, ohne dass die für diese Betriebsanlage mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14.11.1994, GZ:501/W-25/94C, unter Punkt 34 vorgeschriebene Auflage, dass „der plombierbare Leistungsbegrenzer derart eingestellt sein muss, dass bei Vollbetrieb der Musikanalage ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 90 dB in 1 m Abstand von jedem Lautsprecher nicht überschritten wird“, eingehalten wurde, da Messungen am 30.01.2016 ergaben, dass Musik mit einem A-bewerteten Schallpegel von 104 dB in 1m Abstand von den Lautsprechern dargeboten werden konnte.

Zur Durchsetzung dieses Strafbescheides erließ der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den gegenständlichen Bescheid vom 10.08.2017 betreffend eine Vollstreckungsverfügung gemäß den §§ 3 und 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG). Diese Vollstreckungsverfügung wurde dem Bf nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 14.08.2017 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung beim Postamt X zugestellt.

2. Gegen diese Vollstreckungsverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 31.08.2017 rechtzeitig Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, aufgrund einer Kontrolle des in Rede stehenden Lokals am 11.04.2016 sei die Auflage erfolgt, einen neuen Limiter, für die Musikanlage zu besorgen. Dies sei auch ordnungsgemäß gemacht worden und sei der alte Limiter durch einen neuen Limiter ersetzt worden. Vom Magistrat sei dies auch kontrolliert und für in Ordnung befunden worden. Bis heute sei keine Strafe beim Bf eingelangt und sei nicht einzusehen, dass 18 Monate später die Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zu zahlen seien.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einholung einer Stellungnahme des Bf zum Zustellvorgang betreffend das Straferkenntnis vom 11.04.2016.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt schon aus der Aktenlage festgestellt werden kann und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art 47 GRC entgegen steht, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Mit Schreiben des LVwG Oö. vom 12.09.2017 wurde dem Bf der vorläufige Sachverhalt aus der Aktenlage mitgeteilt. Der Bf wurde im Rahmen des Parteiengehörs über die Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG belehrt und erhielt Gelegenheit, hiezu Stellung zu nehmen.
Vom Bf wurde dazu Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) mitgeteilt:

„Ich möchte nochmals die Möglichkeit der Stellungnahme in Anspruch nehmen. Wie schon in meinem Mail vom 31.08.2017 erwähnten Sachverhalt, dass ich eine für in Ordnung befundene Messung im Mai 2016 vom Mag. Linz hatte. Es tut mir leid, dass ich mich an die Strafe nicht mehr erinnern kann, es ist ja mittlerweile auch über ein Jahr her. Ich bin mir ziemlich sicher, dass ich wahrscheinlich auch schon damals eine Beschwerde vorgebracht habe. Da diese Verwaltungsstrafe auch schon über ein Jahr her ist, ist mir nicht ganz verständlich, wieso ich bis heute keine Mahnung erhalten habe. Ich ersuche daher nochmals höflichst den Ablauf bis heute zu kontrollieren."

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit dem oben dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.04.2016 wurde über den Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach der GewO 1994 eine Geldstrafe iHv. EUR 300 vorgeschrieben. Aus dem aktenkundigen Zustellnachweis (Postrückschein) ist abzuleiten, dass das bezeichnete Straferkenntnis durch einen vergeblichen Zustellversuch an der Wohnadresse (X, X), am 15.04.2016 beim Postamt X zur Abholung für den Bf hinterlegt worden ist. Als Beginn der Abholfrist wurde vom Zusteller der 18.04.2016 angeführt. An diesem Tag wurde die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten und begann damit die gesetzliche Beschwerdefrist von vier Wochen zu laufen. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde laut Rückschein in das Hausbrieffach eingelegt. Da die Sendung in der Folge nicht von der Post nach Ablauf der Hinterlegungsfrist an das Bezirksverwaltungsamt des Magistrates Linz zurückgeschickt wurde, ist davon auszugehen, dass die Sendung vom Bf auch übernommen wurde.

Die Vollstreckungsverfügung vom 10.08.2017 nimmt Bezug auf die offene rechtskräftige Zahlungsverpflichtung des Bf hinsichtlich des sich aus dem Straferkenntnis ergebenden Gesamtbetrages von EUR 330 (Geldstrafe samt Kosten) und verfügt gemäß § 3 Abs. 1 VVG zu dessen Einbringung die Eintreibung im Verwaltungsweg unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben. Eine letztmalige Zahlungsfrist von drei Wochen wird in der Vollstreckungsverfügung eingeräumt.

Dass die Verpflichtung zur Leistung der Geldstrafe nicht erfüllt wurde, ergibt sich aus der Beschwerde.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen eine Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

5.2. Im Vollstreckungsverfahren kommt die Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht. Die Behörde hat in der Regel nur zu prüfen, ob ein tauglicher Vollstreckungstitel vorliegt und ob die Verpflichtung (Zahlung der Geldstrafe) noch nicht erfüllt ist. Das Verfahren besteht im Wesentlichen in der Erlassung von Vollstreckungsverfügungen, die unmittelbar der Vollstreckung des Titelbescheides dienen und deren faktischer Durchführung (vgl. mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz.1289f).

Der Bf macht in der Beschwerde sinngemäß Unzulässigkeit der Vollstreckung geltend, indem er zum einen die Zustellung des Straferkenntnisses vom 11.04.2016 und damit dessen rechtswirksame Erlassung als Titelbescheid in Abrede stellt und zum anderen, dass die bescheidmäßig vorgeschriebene Auflage betreffend Leistungsbegrenzer jedenfalls am 11.04.2016 eingehalten worden sei.

Nach dem ZustG sind behördliche Schriftstücke dem Empfänger an einer Abgabestelle iSd. § 2 Z 4 ZustG (beispielsweise Wohnung oder sonstige Unterkunft, Betriebstätte etc.) als Zustelladresse zuzustellen. Kann eine Sendung an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Schriftstück im Fall der Zustellung durch einen Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle (im Falle der Post beim zuständigen Postamt) zu hinterlegen.
Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 ZustG gelten hinterlegte Sendung mit dem ersten Tag der Hinterlegungsfrist, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Auf die Abholung der hinterlegten Sendung durch den Empfänger kommt es für die Rechtswirksamkeit der Zustellung nicht an.
Der Bf war Empfänger des genannten Straferkenntnisses und wurde dieses nach dem Akteninhalt auch vom Bf behoben. Ein Rechtsmittel dagegen wurde nach dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde nicht erhoben und ist dieses Straferkenntnis sohin für den Bf verbindlich geworden. Demgemäß liegt auch ein tauglicher Titelbescheid für die nunmehr angefochtene Vollstreckungsverfügung vor.
Soweit der Bf vorbringt, die Auflage sei jedenfalls am 11.04.2016 eingehalten worden, ist darauf hinzuweisen, dass im Straferkenntnis der Tatzeitpunkt mit

30.01.2016 und nicht mit 11.04.2016 festgehalten ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Frage der Rechtmäßigkeit eines rechtskräftigen Titelbescheides im Vollstreckungsverfahren nicht mehr aufgeworfen werden und der Titelbescheid daher nicht mehr bekämpft werden kann (vgl. VwGH 24.04.1990, Zl. 90/05/0050; 28.10.1999, Zl. 99/06/0106).

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier